

II-10983 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/122-2/93

1010 Wien, den 26. August 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

--

Klappe

--

Durchwahl

5000IAB

1993 -08- 27

zu 51331J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider,
Mag. Schreiner, Dolinschek, Haller an den
Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Benachteiligung der GSVG-Ver-
sicherten beim Dazuverdienen zur Pension
(Nr. 5133/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständ-
lichen Anfrage ersichtlichen Fragen teile ich folgendes
mit:

Es dürfte den anfragenden Abgeordneten entgangen sein, daß
sich ihre Anfrage auf eine Gesetzeslage bezieht, die
bereits mit Wirkung vom 1.7.1993 auf meinen Vorschlag hin
geändert wurde. Mit der 19. Novelle zum GSVG,
BGBl. Nr. 336/1993, wurden nämlich die bisherigen Vorschrif-
ten über die Versicherungspflicht am Stichtag bzw. über
die Entziehung der Pension während einer bestimmten Zeit
nach der Zuerkennung ebenso wie in allen anderen Sozial-
versicherungsgesetzen beseitigt.

Darüber hinaus sehe ich keinen Anlaß, die in den einzelnen
Fragen verlangten darüber hinausgehenden Gesetzesänderun-
gen, die mit dem ehemaligen "Karenzhalbjahr" an sich
nichts zu tun haben, vorzuschlagen.

- 2 -

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, nach dem Pensionsanfall für die beitragsrechtliche Behandlung eine die Versicherungspflicht nach dem GSVG bzw. nach dem ASVG begründende Erwerbstätigkeit andere Maßstäbe auszulegen als vor dem Pensionsanfall.

Zur Frage 2:

Bekanntlich kommt als Nachweis für die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit praktisch nur der Einkommensteuerbescheid in Betracht. Dieser wird dem Steuerpflichtigen erfahrungsgemäß oft erst zwei bis drei Jahre nach dem Veranlagungsjahr zugestellt, sodaß im GSVG eine gesicherte Beitragsgrundlage nur aus den (steuerpflichtigen) Einkünften des drittvorangegangenen Jahres gebildet werden kann.

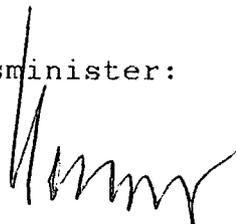
Zur Frage 3:

Die Mindestbeitragsgrundlage soll sicherstellen, daß die Beitragsleistung noch in einem versicherungstechnischen Verhältnis bleibt, wenn auch die Einkünfte unter dem in Geltung stehenden Mindestbetrag bleiben oder wenn überhaupt keine Einkünfte vorliegen. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der Finanzierung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen.

Zur Frage 4:

Auf die Ausführungen in der Einleitung wird verwiesen.

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Welche Gesetzesentwürfe werden Sie vorlegen, um die Möglichkeit, neben dem Pensionsbezug ein geringfügiges Arbeitseinkommen zu verdienen, nicht in ASVG und GSVG mit sehr unterschiedlichen Lasten an Sozialversicherungsbeiträgen zu belegen?
2. Welche Gesetzesänderungen werden Sie vorschlagen, um die Verwendung in der Aktivzeit liegender Kalenderjahre als Beitragsgrundlage für Zuverdienste während des Pensionsbezuges zu vermeiden?
3. Werden Sie eine Änderung des GSVG vorschlagen, die eine der Regelung im ASVG vergleichbare Verdienst-Untergrenze für die Vollversicherung enthält und bei einem Einkommen unter der Mindestbeitragsgrundlage am tatsächlichen Einkommen bemessene Sozialversicherungsbeiträge bewirkt? Wenn nein, warum nicht?
4. Meinen Sie nicht, daß die Gleichbehandlung verlangen würde, innerhalb der sechs Monate nach dem Stichtag entweder für unselbständig und selbständig Erwerbstätige gleichermaßen jede Beschäftigung unmöglich zu machen oder aber für beide grundsätzlich zu erlauben?